

Satzung
der Gemeinde Stadland
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Gemeinde Stadland am 28. Oktober 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Stadland betreibt Kindertageseinrichtungen (Kindergärten) als öffentliche Einrichtungen in den Ortsteilen Rodenkirchen, Schwei, Seefeld und Kleinensiel.
- (2) Für die Benutzung der von der Gemeinde Stadland betriebenen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung zu den festgesetzten Zeiten.

§ 2
Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des öffentlichen Kindergartens bemisst sich nach der zeitlichen Dauer der Inanspruchnahme und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (= Einkommen) der Sorgeberechtigten, unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder. Die Regelbetreuungszeit beträgt wöchentlich 20 Stunden.

§ 3
Einkommen, Einkommensermittlung

- (1) Die Sorgeberechtigten haben zur Gebührenermittlung nach der Sozialstaffelung gemäß § 4 der Gemeinde Stadland schriftlich ihre Einkommensverhältnisse nach Vordruck darzulegen.
- (2) Bei der Ermittlung des Einkommens wird von den steuerrechtlichen Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung, vermindert um den Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes sowie um den Pauschbetrag für Behinderte, Hinterbliebene und Pflegepersonen gemäß § 33 b des Einkommensteuergesetzes, ausgegangen, das die Sorgeberechtigten oder

die Person, die mit dem Sorgeberechtigten in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, im vorletzten vor Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahr erzielt haben. Ein Ausgleich mit Verlusten des gemeinsam veranlagten Ehegatten und anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

- (3) Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder entsprechende Nachweise zu belegen. Soweit Angaben und Nachweise nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gemacht oder vorgelegt werden, wird die Kindergartengebühr nach der höchsten Einkommensgruppe festgesetzt.
- (4) Veränderungen in den Einkommensverhältnissen gegenüber dem Basisjahr nach Absatz 2 von mehr als 20 Prozent sind unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Die Gebührenanpassung erfolgt mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Kindergartengebühr beträgt je Kind und Monat bei einem Einkommen der Sorgeberechtigten im Sinne des § 3 von monatlich

Einkommensgruppe	in €	Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Regelbetreuungszeit (08.00 - 12.00 Uhr) in €	Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des Frühdienstes (07.00 - 08.00 Uhr) und des Spätdienstes (12.00 - 13.00 Uhr) pro angefangene regelmäßige Nutzungsstunde des Früh- oder Spätdienstes in €
Gruppe 1 Monatseinkommen bis	1.400,00	55,00	10,00
Gruppe 2 Monatseinkommen bis	2.000,00	80,00	15,00
Gruppe 3 Monatseinkommen bis	2.600,00	105,00	20,00
Gruppe 4 Monatseinkommen bis	3.200,00	130,00	25,00
Gruppe 5 Monatseinkommen bis	3.800,00	155,00	30,00
Gruppe 6 Monatseinkommen bis	4.400,00	180,00	35,00
Gruppe 7 Monatseinkommen über	4.400,00	205,00	40,00

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines Sorgeberechtigten den Kindergarten, so ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das zweite Kind um 50%; ab dem dritten Kind wird keine Gebühr erhoben.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten der in dem öffentlichen Kindergarten betreuten Kinder. Gebührenpflichtig sind daneben auch diejenigen Personen, die die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten veranlasst haben.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme in den Kindergarten. Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats in den Kindergarten aufgenommen, ist die volle Gebühr zu entrichten; bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind aus dem Kindergarten ausscheidet. Beim Ausscheiden eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die Hälfte der Gebühr, beim Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Für den Fall einer vorübergehenden Schließung des Kindergartens, oder soweit Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden, wird die Gebühr nicht ermäßigt.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres (= Kindergartenjahr).

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die für den Erhebungszeitraum nach § 7 zu zahlende Gebühr wird mit Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist monatlich an die Gemeinde Stadland zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist jeweils am 3. des Monats im Voraus fällig.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kindergartengebühr erforderlich ist.

§ 10 **Ausschluss wegen rückständiger Gebühren**

Die Aufnahme eines Kindes im Kindergarten kann aufgehoben werden, wenn der Zahlungspflichtige seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Entgeltes schuldhaft an zwei aufeinander folgenden Monaten nicht nachgekommen ist.

§ 11 **Härterege lung**

Bei längerer Erkrankung des Kindes (mindestens sechs Wochen) kann das Entgelt auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes ab dem 1. des auf den Beginn der Erkrankung folgenden Monats mit Wirkung für die Zukunft erlassen werden.

§ 12 **Leichtfertige Abgabenverkürzung, Abgabengefährdung** **(Ordnungswidrigkeiten)**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. (1) des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 NKAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. (2) NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 2. gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 9 dieser Satzung verstößt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigten Abgabenvorteil erlangt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Tageseinrichtungen für Kinder und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Tageseinrichtungen vom 01. Januar 1994 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Stadland, den 29.10.2004

GEMEINDE STADLAND


.....
Schierhold
Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stadland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtung für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 28.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Stadland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung beträgt für Kinder mit Wohnsitz innerhalb der Gemeinde Stadland je Kind und Monat bei einem Einkommen der Sorgeberechtigten im Sinne des § 3 von monatlich

Einkommensgruppe	in €	Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Regelbetreuungszeit (vormittags 08.00 – 12.00 Uhr oder nachmittags 12.00 – 16.00 Uhr) in €	Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung (08.00 – 16.00 Uhr) in €	Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme von Sonderbetreuungszeiten Frühdienst (07.00 – 08.00 Uhr) für die Vormittagsbetreuung; Mittagsdienst (12.00 – 13.00 Uhr) für die Vormittagsbetreuung; und Spätdienst (16.00 – 17.00 Uhr) für die Nachmittagsbetreuung pro angefangene Nutzungsstunde des Früh-, Mittags- oder Spätdienstes in €
Gruppe 1 Monatseinkommen bis	1.400,00	55,00	110,00	10,00
Gruppe 2 Monatseinkommen bis	2.000,00	80,00	160,00	15,00
Gruppe 3 Monatseinkommen bis	2.600,00	105,00	210,00	20,00
Gruppe 4 Monatseinkommen bis	3.200,00	130,00	260,00	25,00
Gruppe 5 Monatseinkommen bis	3.800,00	155,00	310,00	30,00
Gruppe 6 Monatseinkommen bis	4.400,00	180,00	360,00	35,00
Gruppe 7 Monatseinkommen über	4.400,00	205,00	410,00	40,00

Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung beträgt für Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Stadland je Kind und Monat bei einem Einkommen der Sorgeberechtigten im Sinne des § 3 von monatlich

Einkommensgruppe	in €	Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Regelbetreuungszeit (vormittags 08.00 – 12.00 Uhr oder nachmittags 12.00 – 16.00 Uhr) in €	Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung (08.00 – 16.00 Uhr) in €	Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme von Sonderbetreuungszeiten Frühdienst (07.00 – 08.00 Uhr) für die Vormittagsbetreuung; Mittagsdienst (12.00 – 13.00 Uhr) für die Vormittagsbetreuung; und Spätdienst (16.00 – 17.00 Uhr) für die Nachmittagsbetreuung pro angefangene Nutzungsstunde des Früh-, Mittags- oder Spätdienstes in €
Gruppe 1 Monatseinkommen bis	1.400,00	66,00	132,00	12,00
Gruppe 2 Monatseinkommen bis	2.000,00	96,00	192,00	18,00
Gruppe 3 Monatseinkommen bis	2.600,00	126,00	252,00	24,00
Gruppe 4 Monatseinkommen bis	3.200,00	156,00	312,00	30,00
Gruppe 5 Monatseinkommen bis	3.800,00	186,00	372,00	36,00
Gruppe 6 Monatseinkommen bis	4.400,00	216,00	432,00	42,00
Gruppe 7 Monatseinkommen über	4.400,00	246,00	492,00	48,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Stadland, den 05. Juni 2015

Rübesamen
Bürgermeister

6. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stadland über die Erhebung von
Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtung für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBL. S. 124) hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

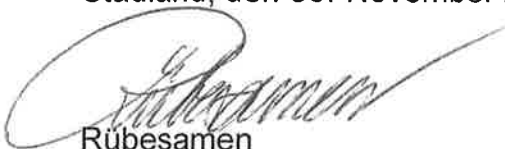
Der § 4 Absatz 2 der Satzung der Gemeinde Stadland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines Sorgeberechtigten die Kindertageseinrichtung, wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50% gewährt, wenn für das erste Kind eine Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Regelbetreuungszeit oder der Ganztagsbetreuung besteht. Unter den Bedingungen von Satz 1 ist für das dritte und jedes weitere Kind kein Beitrag zu entrichten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Stadland, den 30. November 2018



Rübesamen
Bürgermeister

7. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stadland über die Erhebung von
Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtung für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBL. S. 300) hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 07.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

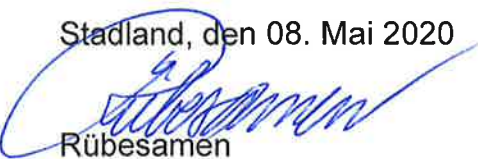
Der § 6 Absatz 3 der Satzung der Gemeinde Stadland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

(3) Bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung sowie bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme der Betreuungsleistungen werden die Gebühren nicht ermäßigt. Jedoch sind den Sorgeberechtigten die Gebühren vollumfänglich ab dem ersten Schließtag zu erstatten, wenn die Schließzeit einen Monat und mehr beträgt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Stadland, den 08. Mai 2020



Rübesamen
Bürgermeister